

RS Vwgh 1989/1/19 87/09/0278

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1989

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Das im Hinblick auf die Spezialisierung des vom Arbeitgeber geführten Chinarestaurants geltend gemachte Erfordernis provinzspezifischer chinesischer Kochkenntnisse, das bzgl. bestimmter Kenntnisse des beantragten Ausländer unter Beweis gestellt wird, lässt sich nicht von vornherein als unsachlich erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090278.X02

Im RIS seit

18.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at